

Wiederaufbau der Demokratie im Südwesten

Landesverfassungen seit 1946

Zwischen 1945 und 1952 bestehen auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg drei Länder: Württemberg-Baden mit der Hauptstadt Stuttgart, Württemberg-Hohenzollern mit der Hauptstadt Tübingen und (Süd-)Baden mit der Hauptstadt Freiburg.

Nach Diktatur und Krieg geben sich 1946/47 alle drei Länder demokratische Verfassungen. Sie verankern darin die Menschen- und Grundrechte und haben damit Vorbildfunktion für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. In allen drei Landesverfassungen werden auch soziale Grundrechte sowie Leitlinien für eine Sozial- und Wirtschaftsordnung formuliert.

Nach einer Volksabstimmung über den Zusammenschluss der drei Länder wird am 25. April 1952 der geeinte Südweststaat gegründet. Am 11. November 1953 verabschiedet die Verfassunggebende Landesversammlung in der Heusteigstraße 45 in Stuttgart die Verfassung des Landes, das nun offiziell Baden-Württemberg heißt. Am 19. November 1953 tritt die Verfassung in Kraft.



1 Furtbachhaus, Stuttgart, 1946

2 Heusteigstraße, Stuttgart
(Eduard-Pfeiffer-Haus), 1957

3 Kloster Bebenhausen,
Tübingen, 1910

4 Historisches Kaufhaus,
Freiburg, um 1946

© LMZ Baden-Württemberg

© LMZ Baden-Württemberg | Robert Dohmer

© LMZ Baden-Württemberg | Hugo Hein

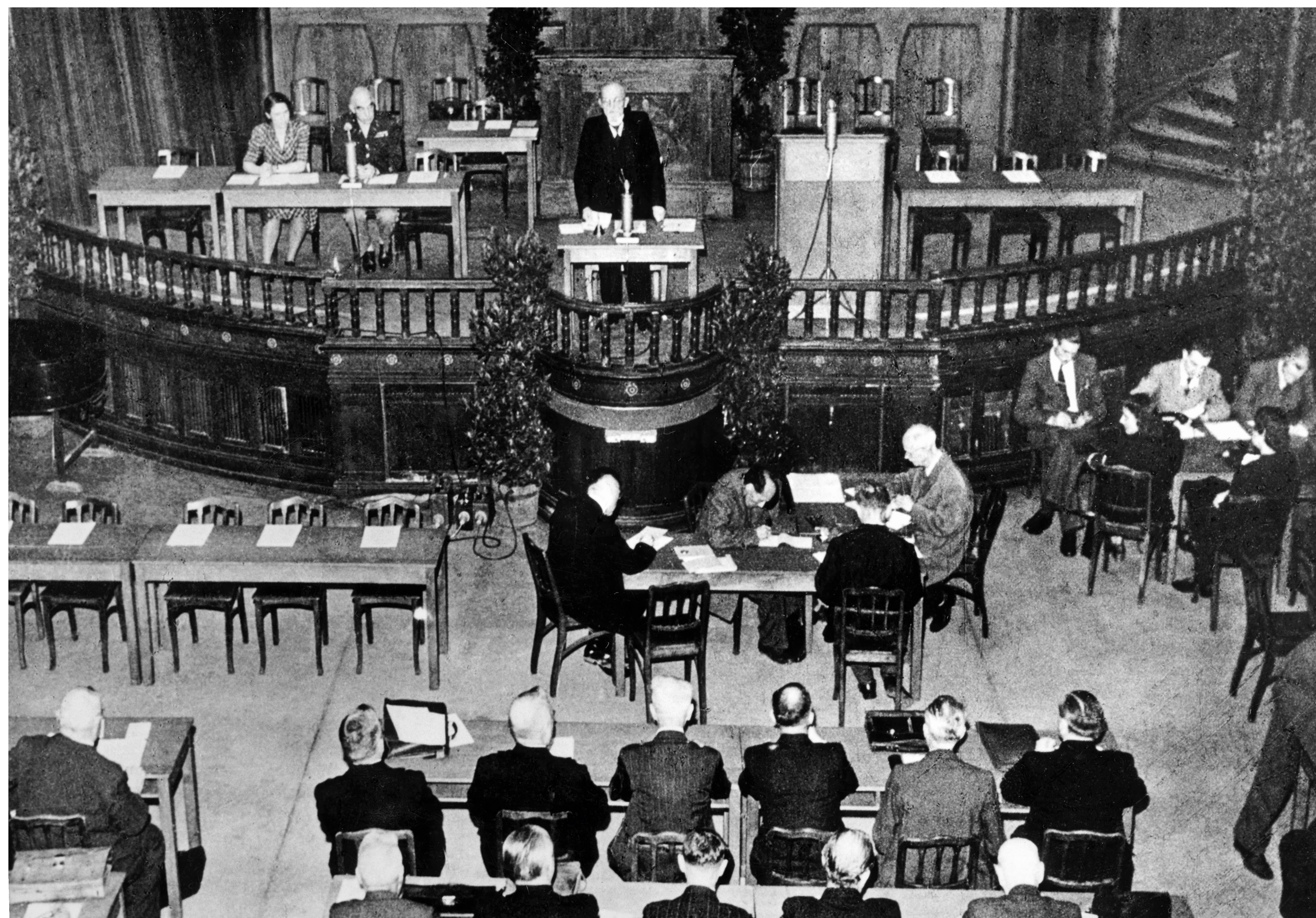
© LMZ Baden-Württemberg



Die Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946

1946

Die Verfassunggebende
Landesversammlung
für Württemberg-Baden,
Furtbachhaus,
Stuttgart, 15. Juli 1946



Am 15. Juli 1946 tritt in Stuttgart die Verfassunggebende Landesversammlung von Württemberg-Baden zusammen. Die 100 Abgeordneten (darunter sieben Frauen) tagen im Festsaal des Furtbachhauses in der Furtbachstraße, weil es nach dem Krieg in Stuttgart kaum intakte Säle gibt. Der am 24. November 1946 gewählte erste Landtag von Württemberg-Baden hält dort bis Juli 1947 ebenfalls seine Sitzungen ab.

Am 24. Oktober 1946 wird die zuvor von der US-amerikanischen Besatzungsmacht gebilligte Verfassung für Württemberg-Baden verabschiedet. Genau einen Monat später wird sie bei einer Volksabstimmung mit 86 Prozent angenommen. Am 28. November 1946 wird sie verkündet und tritt in Kraft.

Die Verfassung für Württemberg-Baden ist die erste Verfassung eines westdeutschen Landes nach 1945. Die in ihr verankerten, am Anfang der Verfassung stehenden und maßgeblich von Carlo Schmid (SPD) formulierten Grundrechte sind Vorbild für andere Landesverfassungen und für das Grundgesetz. Schmid bringt mit seiner Konzeption von der Würde des Menschen und den daraus abgeleiteten Grundrechten ein neues Verfassungsverständnis zur Geltung, wonach der Mensch nicht um des Staates willen, sondern der Staat um des Menschen willen da ist.

Zusammen mit Theodor Heuss (FDP/DVP) ist Carlo Schmid eines der wichtigsten Mitglieder des Parlamentarischen Rates in Bonn. Beide bringen Regelungen aus Württemberg-Baden – wie zum Beispiel das konstruktive Misstrauensvotum – in das Grundgesetz ein.

Auch die Abgeordnete Anna Haag (SPD) prägt das Grundgesetz nachhaltig. Ein von ihr im Februar 1948 im Landtag von Württemberg-Baden eingebrachtes Gesetz über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird später in nur leicht verändertem Wortlaut in das Grundgesetz übernommen.

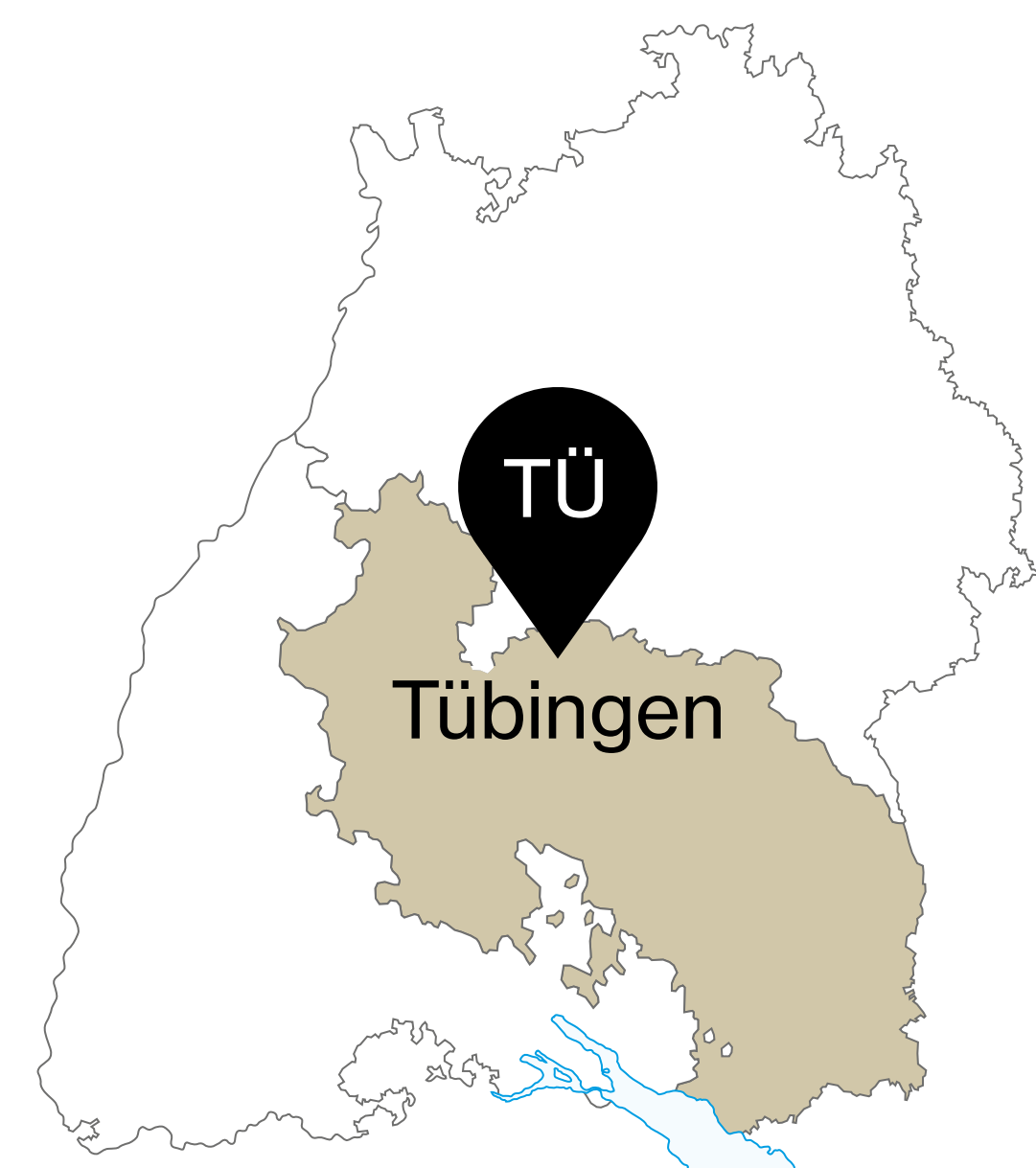
„Niemand darf zum
Kriegsdienst mit der Waffe
gezwungen werden.“

Anna Haag
(1888–1982), 25. Februar 1948



„Demokratie ist nicht bloß
Stimmzählen, sondern ein
Verhalten, das im Ringen
um Macht und Führung den
anderen zu respektieren
weiß.“

Theodor Heuss
(1884–1963), 3. Oktober 1945



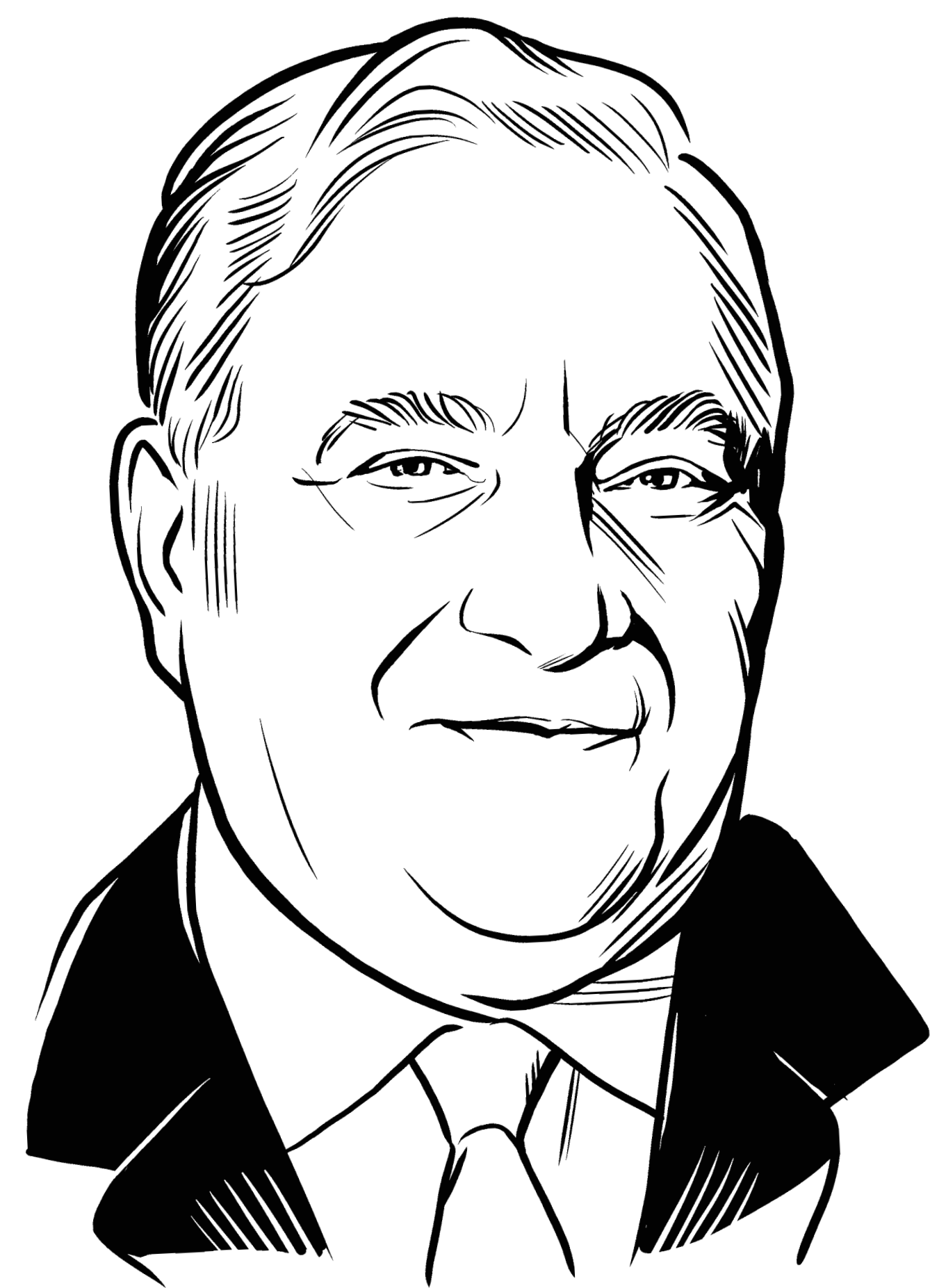
Die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20. Mai 1947

Am 22. November 1946 tritt die Beratende Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern zusammen. Die 68 Abgeordneten (darunter zwei Frauen) tagen unweit der Landeshauptstadt Tübingen in der kargen Idylle des ehemaligen Klosters Bebenhausen. Der Sitzungssaal ist das Winterrefektorium, der einzige beheizbare Raum der Anlage. Bis Mai 1952 tagt hier auch der am 18. Mai 1947 gewählte Landtag von Württemberg-Hohenzollern.

Die französische Militärregierung greift stark in die Formulierung der Verfassung ein. Einen ersten Entwurf mit einem vom Volk gewählten Staatspräsidenten mit nahezu unbegrenzter Macht sowie mit einer Zweiten Kammer lehnt sie ab. Sie setzt dagegen ihre Vorstellungen von Demokratie, Parlamentarismus und Gewaltenteilung durch. Unter anderem versagt sie auch eine Festschreibung der Schulen als konfessionelle Bekenntnisschulen.

Am 22. April 1947 wird die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern, die ebenfalls die deutliche Handschrift Carlo Schmid's trägt, verabschiedet. Nachdem die französische Militärregierung sie gebilligt hat, wird sie am 18. Mai 1947 der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt und erhält eine Zustimmung von 70 Prozent. Am 20. Mai 1947 tritt sie in Kraft.

Die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern enthält – wie die beiden anderen südwestdeutschen Verfassungen auch – wichtige Neuerungen, die vor dem Hintergrund der NS-Diktatur aufgenommen werden, z. B. eine Verfassungsgerichtsbarkeit mit richterlicher Kontrollfunktion gegenüber Regierung und Landtag sowie Vorkehrungen für den Staatsnotstand, um eine erneute Diktatur zu verhindern.



„[Diese] Verfassung [soll] so ausgestaltet werden, dass sie geradezu als Volkslesebuch dienen und zur Grundlage der staatsbürgerlichen Erziehung [...] werden [kann].“

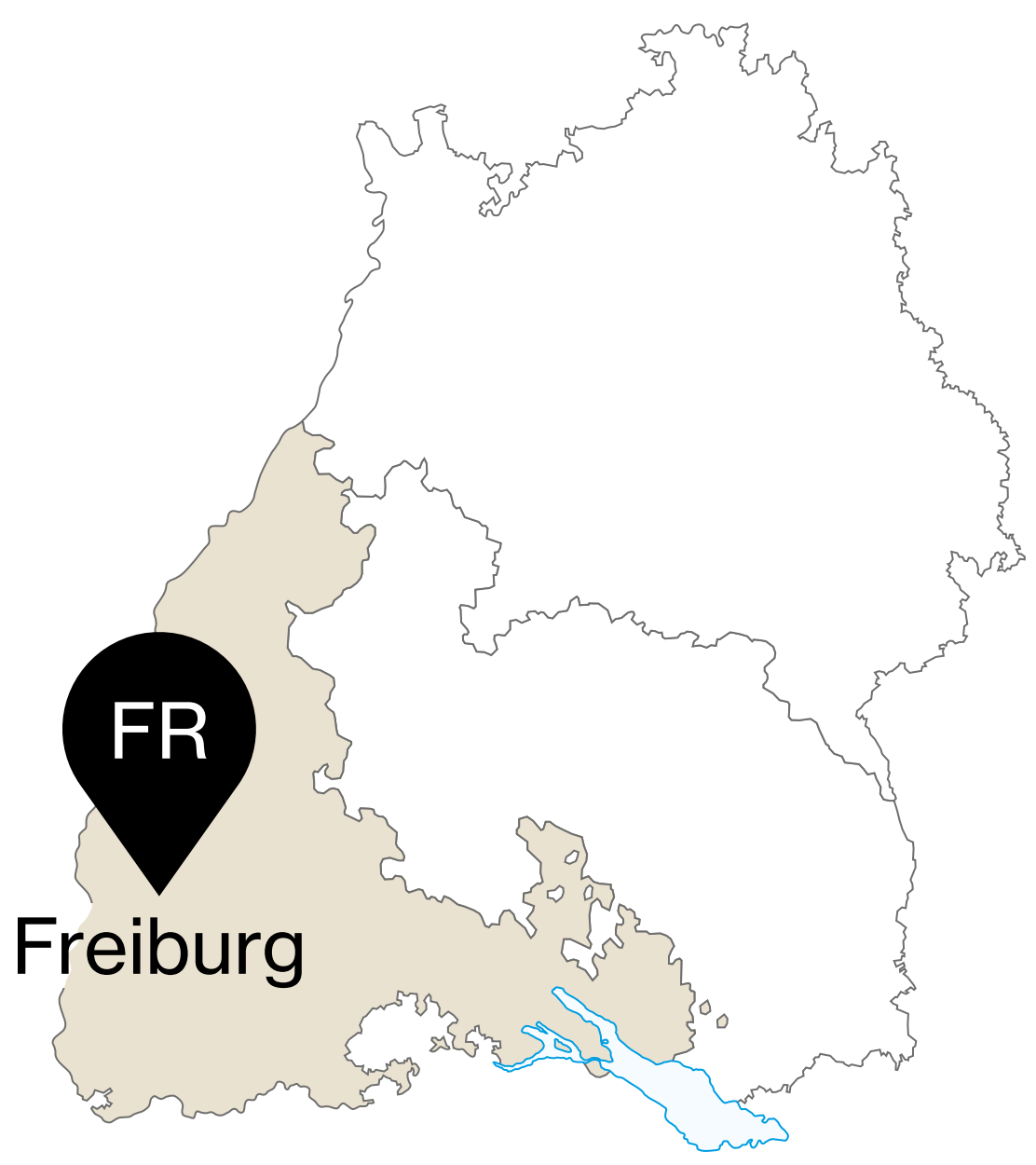
Carlo Schmid
(1896–1979), 28. Mai 1946



1946/52

Die Beratende Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern, Kloster Bebenhausen, Tübingen, 1946/52

Die Verfassung des Landes Baden vom 19. Mai 1947



© Hauptstadtarchiv Stuttgart/LA 3/06/11 Foto: Will Gumbel

1946

Die Beratende Versammlung
des Landes Baden,
Historisches Kaufhaus,
Freiburg, 22.11.1946

Am 22. November 1946 tritt die Beratende Versammlung des Landes Baden zusammen. Die 61 Abgeordneten (darunter drei Frauen) tagen im Kaisersaal des Historischen Kaufhauses in Freiburg. Auch der am 18. Mai 1947 gewählte Landtag von Baden hält hier bis Mai 1952 seine Sitzungen ab.

Wie in Württemberg-Hohenzollern verhindert die französische Militärregierung auch hier autoritäre Verfassungsvorstellungen, eine Zweite Kammer und die Konfessionalisierung des Schulwesens. Als Vermittler zwischen der Beratenden Versammlung und der Besatzungsmacht spielt der badische Staatspräsident Leo Wohleb (CDU) eine zentrale Rolle.

Am 21. April 1947 wird die Verfassung in der Landesversammlung angenommen. Nach ihrer Genehmigung durch die Besatzungsmacht wird sie am 18. Mai 1947 der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt. Sie erhält eine Zustimmung von 68 Prozent und tritt einen Tag später in Kraft.

In der Verfassung des Landes Baden werden ebenfalls Grundrechte formuliert, darunter erstmals das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Sie ist christlich fundiert und sozial ausgerichtet – mit dem Recht auf Arbeit sowie dem Koalitions- und Streikrecht. Festgeschrieben ist außerdem gleicher Lohn für Frauen und Männer, wenn sie gleiche Arbeit verrichten.

Erstmals bekommen Parteien Verfassungsrang und es werden Abwehrmaßnahmen gegen verfassungsfeindliche Parteien formuliert. Auch diese Regelungen sind Vorbild für das Grundgesetz. In der Verfassung findet sich zudem eine frühe Formulierung für den Umwelt- und Naturschutz als Staatsziel: „Die Heimat und ihre Naturschönheiten stehen unter dem Schutz des Staates.“



„Wir sind staatenlos, doch
mitnichten heimatlos.
Versuchen wir denn, aus
unserer Heimat einen
Staat zu schaffen, die Kräfte
unserer Heimat in eine
Verfassung zu fassen [...]“

Leo Wohleb
(1888–1955), 22. November 1946



Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953

Zwischen 1947 und 1952 tagt in der Heusteigstraße 45 in Stuttgart der Landtag von Württemberg-Baden, bis 1961 dann der Landtag von Baden-Württemberg. Das Gebäude ist nach dem Bankier und Sozialreformer Eduard Pfeiffer benannt. Hier fallen wegweisende Entscheidungen, unter anderem am 18. Mai 1949 die Annahme des Grundgesetzes durch den Landtag von Württemberg-Baden und am 25. April 1952 die Gründung Baden-Württembergs.

Am 25. März 1952 tritt hier die Verfassunggebende Landesversammlung von Baden-Württemberg zusammen. Nach 60 Sitzungen verabschieden die 121 Abgeordneten (darunter sechs Frauen) am 11. November 1953 mit 102 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen die Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Am 19. November 1953 wird sie verkündet und tritt in Kraft. Sie löst die Verfassungen der drei Vorgängerländer im Südwesten ab.

In 94 Artikeln regelt die Landesverfassung die Grundlagen des politischen Lebens in Baden-Württemberg. Sie verzichtet auf einen Grundrechtsteil und erklärt stattdessen die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte als ihren Bestandteil, ergänzt diese aber um das „unveräußerliche Menschenrecht auf die Heimat“.

Ein Kernelement der Landesverfassung ist der Abschnitt „Erziehung und Unterricht“. Über die Grundrechte im Grundgesetz hinaus wird hier das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine „seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“ verbrieft, „ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage“. Darüber hinaus heißt es: „Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“



© LMZ Baden-Württemberg

1952

Die Verfassunggebende Landesversammlung von Baden-Württemberg, Heusteigstraße, Stuttgart, 1952

Verfassungsänderungen seit 1953

2023

Jugendliche für Politik begeistern: Landtagspräsidentin Muhterem Aras MdL mit Jugendgemeinderäten.



Nach ihrer Verabschiedung wird die Verfassung des Landes Baden-Württemberg am 11. November 1953 auf schlichtem Papier ausgefertigt. Die Mitglieder der vorläufigen Regierung unterzeichnen das Dokument teilweise mit Bleistift. 1955 wird dann eine repräsentative, in Pergament gebundene und mit Prägesiegel versehene Urkunde angefertigt.

Verfassungen sind auf Dauer angelegt, aber sie müssen auch für Veränderungen offen sein. Für eine Änderung der Landesverfassung gibt es hohe Hürden. Das Recht dazu hat der Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verfassungsänderung auch durch eine Volksabstimmung erfolgen.

Verfassungsänderungen spiegeln den gesellschaftlichen und politischen Wandel wider. Seit 1953 wurde die Landesverfassung mehr als zwanzig Mal geändert. Beispiele dafür sind:

- die Absenkung des Wahlalters (aktives Wahlrecht) bei Landtagswahlen von 21 auf 18 Jahre (1974) und von 18 auf 16 Jahre (2022);
- die Verankerung der „Schuldenbremse“ (2020);
- die Stärkung der Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch Volksanträge, Volksbegehren und Volksabstimmungen (1971, 1974 und 2015);
- die Aufnahme neuer Staatsziele: Förderung des kulturellen Lebens und des Sports, Schutz und Pflege der Landschaft sowie der Denkmale der Kunst, Geschichte und Natur (2000), Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes, Förderung des Ehrenamtes und Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land (2015);
- die Erweiterung der Informations- und Beteiligungsrechte des Landtags zu Vorhaben der EU (2011);
- der Schutz der Tiere als „Lebewesen und Mitgeschöpfe“ (2000);
- das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (1995);
- der Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ in „Verantwortung für die künftigen Generationen“ (1995);
- das Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger auf kommunaler Ebene (1995).

1953

Unterschriftenseite der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (repräsentative Ausführung von 1955)

